

NEWS 03/2016

1. Juli 2016



Liebe Leserinnen und Leser,

mit unserem Juli-Newsletter rückt der für Händler wichtige Stichtag 25.07.2016 in greifbare Nähe: Ab diesem Zeitpunkt gilt es für die im neuen ElektroG als Vertreiber bezeichneten Marktteilnehmer eine ganze Reihe von Pflichten zu erfüllen.

Noch ist es nicht zu spät, doch mit Blick auf das Datum und den Umfang der To-Do-Liste ist Eile geboten. Wer betroffen ist, welche Pflichten es wie zu erfüllen gilt und wo weiterführende Informationen zu beziehen sind, haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst.

Abgesehen von weiteren wichtigen Hinweisen und Mitteilungen, die sich auch, aber nicht nur aus dem neuen ElektroG ergeben und über die wir Sie informieren möchten, bitten wir schon heute um Ihre Unterstützung. In Kürze starten wir eine Umfrage zu den "Garantiebetragsfaktoren" und hoffen, dass auch Sie teilnehmen. Mitmachen lohnt sich, denn das Ergebnis wird Grundlage für die anstehende Anpassung sein!

So wünsche ich Ihnen mit Dank vorab einen schönen Sommer und verbleibe

mit herzlichen Grüßen

Ihr Alexander Goldberg

Vorstand



INHALT

- 2 Handel: Start der Rücknahmepflicht am 25.07.2016!
- 2 Ankündigung: Umstellung Garantienachweise 2015/16
- Nur mit Ihnen! Anpassung Garantiebetragsfaktoren
- 3 Neue Firmierung oder Rechtsform? Das ist zu tun!
- 3 Achtung! Registrierungsaufhebung ausländischer Hersteller
- 3 SEPA leicht gemacht!
- 4 Sammelstellen: Schon angezeigt?
- 4 Übergabestellen: Abholung und Aufstellung von Behältnissen
- 4 Optierung: Gebühren sparen durch Anzeige im Portal
- 4 Zu guter Letzt: Jahresstatistikmitteilung



++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Handel: Start der Rücknahmepflicht am 25.07.2016!



Ab 25.07.2016 haben die im ElektroG als Vertreiber bezeichneten Händler mit einer Verkaufs- (stationärer Handel) bzw. Lager- und Versandfläche (Versand-/Online-Handel) für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² ihre Verpflichtungen nach dem ElektroG zu erfüllen. Unter den Begriff des Vertreibers fal-

len stationäre ebenso wie Versand- und Online-Händler. Wichtig: Auch Handwerker können – unter gewissen Voraussetzungen – betroffen sein.

Die Pflichten für betroffene Vertreiber reichen von der Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten über die Entsorgung, die Information der Kunden bis hin zu Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der stiftung ear. Vor Aufnahme der Rücknahmetätigkeit sind Vertreiber zudem verpflichtet, die Einrichtung ihrer Rücknahmestellen anzuzeigen. Dies erfolgt über einen Account als Vertreiber im ear-Portal, der unter diesem Link eingerichtet werden kann.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf unserer <u>Homepage</u>. In Kooperation mit den führenden Handelsverbänden hat die stiftung ear einen kompakten Info-Flyer erarbeitet, den Sie online hier finden.

Ankündigung: Umstellung Garantienachweise 2015/2016

Garantienachweise waren bislang für einen 12-monatigen Zeitraum, unabhängig vom Kalenderjahr, zu erbringen. Wie im Vorfeld unsererseits bereits darauf hingewiesen, wurde dies mit dem neuen ElektroG geändert. Somit genießen nur Garantienachweise für die Monate bis einschließlich Dezember 2015 Bestandsschutz. Dies hat zur Folge, dass vor dem 24.10.2015 – auf Basis der vormaligen gesetzlichen Regelung – anerkannte Garantienachweise nun nicht vollumfänglich weiter genutzt werden können. Vielmehr muss für das gesamte Kalenderjahr 2016 ein Garantienachweis nach neuem Recht erfolgen.

Daher wird die stiftung ear das Ende von Garantiegültigkeitszeiträumen (GGZs), die in das Kalenderjahr 2016 hineinreichen, in 31.12.2015 ändern, um die Garantiezuordnung und damit auch den Garantienachweis für das gesamte Kalenderjahr 2016 zu ermöglichen.

Nur mit Ihnen! Anpassung Garantiebetragsfaktoren

Die stiftung ear überprüft regelmäßig die zur Ermittlung des Garantiebetrags erforderlichen Faktoren (vgl. Regel ear 02-003). Zu diesem Zweck starten wir im Juli eine Umfrage zu den Entsorgungskosten bzw. -preisen, sowie der mittleren Lebensdauer von privat nutzbaren Elektro- und Elektronikgeräten. Eingeladen werden sowohl alle in einer b2c-Geräteart registrierten Hersteller, als auch die im ear-Portal hinterlegten Entsorger. Für die Durchführung greifen wir auf das bereits 2014 eingesetzte Umfragetool zurück, das sich sehr bewährt hat. Selbstverständlich werden alle im Rahmen der Umfrage angegebenen Daten streng vertraulich behandelt und nur zur Überprüfung und Festlegung der Garantiebetragsfaktoren verwendet.

Wir hoffen, dass auch Sie teilnehmen! Denn die Ergebnisse fließen in die Festlegung der ab 01.01.2017 geltenden Garantieberechnungsfaktoren ein, sodass eine hohe Beteiligung eine entsprechend valide Datenbasis mit sich bringt.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Datenveröffentlichung für Garantienachweis 2017

Die ab 01.01.2017 geltenden Faktoren werden ab 01.09.2016 auf der Homepage der stiftung ear veröffentlicht. Beachten Sie bitte auch, dass zu gleicher Zeit die Werte für den Garantienachweis für das Kalenderjahr 2017 veröffentlicht werden. Garantien für das Kalenderjahr sollten also erst anschließend nachgewiesen werden.



++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Neue Firmierung oder Rechtsform? Das ist zu tun!



Wie im letzten Newsletter bereits dargelegt, sind die im ear-System eingetragenen Herstellerstammdaten, wie etwa die Angaben zum Unternehmensnamen, von großer Bedeutung. Daher sind Sie verpflichtet, die stiftung ear bei Änderungen unverzüglich zu informieren.

Soweit sich, z. B. aufgrund eines Umzugs, lediglich die Anschrift geändert oder aber der Geschäftsführer gewechselt hat, kann die Mitteilung direkt

über das ear-Portal erfolgen. Hierzu ist in der jeweiligen Rubrik im ear-Portal ("Unternehmensdaten", "Vertretungsberechtigte") eine Änderungssitzung zu starten (siehe ear-insight 02/2016).

Betrifft die Änderung darüber hinaus jedoch die Firmierung oder die Rechtsform des Unternehmens selbst oder ist gar ein anderes Unternehmen Hersteller im Sinne des § 3 Nummer 9 ElektroG, nehmen Sie bitte selbst keine Änderungen im ear-Portal vor. Dies vor dem Hintergrund, dass nur in engen Ausnahmefällen die Übernahme einer Registrierung möglich ist.

Bei einer derart weitreichenden Änderung ist die stiftung ear unter Vorlage von Belegen wie Handelsregisterauszügen außerhalb des ear-Systems (z. B. per E-Mail direkt an den zuständigen Mitarbeiter oder an info@stiftung-ear.de) zu informieren. Ist die Fortführung bzw. Übernahme der Registrierung möglich, wird die stiftung ear die Registrierungsdaten auf den aktuellen Stand bringen. Andernfalls muss das andere Unternehmen, das nun die Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringt, selbst die erforderlichen Registrierungen beantragen.

SEPA leicht gemacht

Wir haben das SEPA-Verfahren vereinfacht: Bislang mussten Sie ein SEPA-Mandat im Original übersenden. Ab sofort reicht es aus, wenn Sie uns einen Scan des unterzeichneten Mandats senden an: sepa@stiftung-ear.de oder per Fax an 0911/76665-99

Achtung! Registrierungsaufhebung ausländischer Hersteller

Ende April 2016 ist die Übergangsfrist für registrierte Hersteller ohne Niederlassung im Geltungsbereich des ElektroG abgelaufen. Die stiftung ear prüft daher aktuell die Aufhebung der Registrierungen der betreffenden Hersteller.

Sollten Sie noch nicht tätig geworden sein, so sollten Sie dies nun dringend nachholen, indem Sie einen Bevollmächtigten beauftragen und gegenüber der stiftung ear benennen bzw. uns über eine eventuell bestehende deutsche Niederlassung Ihres Unternehmens informieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie hier.

Vermeiden Sie doppelte Mengenmitteilungen!

Bei der stiftung ear noch registrierte ausländische Unternehmen sind bis zur Aufhebung ihrer Registrierung/en weiterhin verpflichtet, Mengenmitteilungen (z. B. Ist-Inputmitteilung, Ist-Outputmitteilung usw.) vorzunehmen. Wichtig: Dies gilt auch, sofern die Benennung eines Bevollmächtigten bereits bestätigt, dieser aber noch nicht registriert wurde.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Bevollmächtigte mit einzelnen Marken und Gerätearten registriert ist, ist grundsätzlich auch dieser verpflichtet, die erforderlichen Mengenmitteilungen abzugeben.

Sind beide Unternehmen kurzzeitig nebeneinander registriert, sollte der Bevollmächtigte alle in Verkehr gebrachten Mengen ab Erteilung der jeweiligen Registrierungen mitteilen. Das noch registrierte ausländische Unternehmen sollte dagegen die gleichen Mengen nicht zusätzlich melden, sondern eine "Null-Meldung" abgeben, um eine doppelte Berücksichtigung der Mengen zu vermeiden.



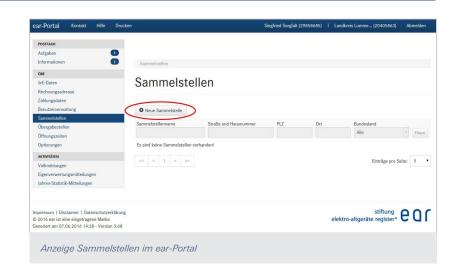
++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Sammelstellen: Schon angezeigt?

Haben Sie schon all Ihre Sammelstellen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger angezeigt? Wenn nicht, sollten Sie dies umgehend nachholen, um Ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Zu beachten ist hierbei, dass es sich bei Sammelstellen nicht zwingend zugleich auch um Übergabestellen handeln muss. Daher sind diese getrennt voneinander anzuzeigen.

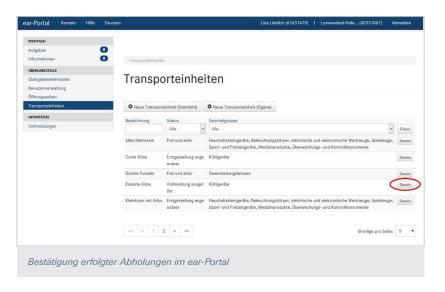
Die Anzeige können Sie einfach und direkt im ear-Portal vornehmen. Wie das geht, erfahren Sie hier.



Übergabestellen: Abholung und Aufstellung von Behältnissen

Bitte achten Sie darauf, dass nur die Behältnisse abgeholt bzw. aufgestellt werden, die hinsichtlich Art und Anzahl auf der jeweiligen Anordnung stehen. Ebenfalls zu beachten ist, dass dies nach erfolgter Abholung im ear-Portal zu bestätigen ist.

Den Link dazu finden Sie hier.



Optierung: Gebühren sparen durch Anzeige im Portal

Sofern Sie optieren möchten, nehmen Sie Ihre Anzeige bitte direkt über das ear-Portal vor. Anzeigen außerhalb des ear-Portals führen zu einer Erhöhung der Gebühr entsprechend des vorgegebenen Gebührenrahmens.

Zu guter Letzt: Jahresstatistikmitteilung

Die Jahresstatistikmitteilung 2015 ist erfolgreich abgeschlossen und die Zahlen werden nach deren Meldung an das UBA auf der ear-Homepage veröffentlicht.

Die Jahresstatistikmeldung 2016 wird planmäßig ab Februar 2017 möglich sein.